

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER WAGENLEITNER TISCHLEREI & INNENARCHITEKTUR GMBH

1. Geltungsbereich

Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich auf Grundlage und unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende, in unseren Geschäftsbedingungen nicht enthaltene, abweichende und neue Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu in unseren Bedingungen nicht enthaltenen, abweichenden oder neuen Vertragsbedingungen. Für Verbraucher nach den österreichischen konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen (KSchG, FAGG) gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nur, soweit ihnen nicht zwingende Konsumentenschutzbestimmungen entgegenstehen.

2. Angebote, Nebenabreden

Alle unsere Angebote sind, sofern nichts anderes angegeben ist, unverbindlich und freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Preises. Auf unserer Homepage, in Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen, Kostenvoranschlägen usw. enthaltene Angaben sind nur dann verbindlich, wenn darauf in unserer Auftragsbestätigung Bezug genommen wird. Abbildungen, Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben, Aussehen, Preise und Konditionen in Prospekten, Katalogen und dergleichen sind nur beispielhaft. Die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben, die Preise und Konditionen sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu überprüfen. Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese von einem unternehmerischen AG genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erstellt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Im Übrigen stellen Kostenvoranschläge unverbindliche Schätzungen dar.

3. Vertragsabschluss

Vereinbarungen, Verkäufe, Aufträge und Verträge und deren Änderung bedürfen der Schriftform und kommen erst mit der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung des AN zustande. Schriftliche oder elektronische Erklärungen oder Rechnungen gelten dem Vertragspartner als zugegangen, wenn sie an die vom AG zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse versandt werden und sie der AG unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Der AG ist einverstanden, dass sämtliche geschäftliche Schriftstücke, Rechnungen etc. elektronisch erstellt und an ihn übermittelt werden. Der AN kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und Verrechnung des AG Aufträge erteilen.

4. Entgelt / Preise

Sämtliche Preise sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt und sofern nicht ausdrücklich angeführt ohne Umsatzsteuer. Wird der AN ohne vorheriges Angebot mit Leistungen beauftragt, so kann der AN ein angemessenes Entgelt geltend machen. Stellt sich während der Auftragsausführung heraus, dass auch Leistungen auszuführen sind, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, beauftragt der AG den AN bereits jetzt mit der Erbringung dieser Leistungen. Der AN ist berechtigt hierfür ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Das gleiche gilt für Zusatzleistungen, die der AG während der Ausführung des Auftrages in Auftrag gibt bzw. anordnet, ohne dass eine weitere schriftliche Auftragsergänzung erfolgt. Pauschalpreis-/ Entgeltvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit. Dadurch werden keinesfalls die Leistungen pauschaliert (unechter Pauschalpreis). Änderungen des Leistungsinhaltes sind von diesem Pauschalpreis nicht umfasst. Der AN ist berechtigt teilbare Leistungen gesondert abzurechnen. Eine anderslauten-

de Anzahlungsmodalität ist gesondert zu vereinbaren. Mit der Anzahlungsrechnung ist der AG vorleistungspflichtig. Der AN ist berechtigt, seine Leistung einzustellen, wenn der AG eine ihm obliegende Zahlung nicht fristgerecht leistet. Dies gilt nicht, wenn der AG Konsument ist und seine Leistung berechtigt gem § 1052 ABGB zurückbehält. Im Übrigen erfolgt die Abrechnung nach Übergabe. Das Zahlungsziel beträgt 8 Tage netto einlangend. Zahlungen des AG haben spe-sen und abzugsfrei zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug hat der AG die durch den Zahlungsverzug entstandenen zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen in der Höhe von € 30,-- pro Mahnung, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten dem AN zu ersetzen. Unternehmer haben bei Verzug Zinsen gem § 456 UGB zu bezahlen.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der AG verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des AN sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Forderung des AN stehen, gerichtlich festgestellt oder durch den AN anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für den Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung. Für unternehmerische AG ist jegliches Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

6. Montage

Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Erzeugnisse als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach Regiestunden berechnet.

7. Rücktritt vom Vertrag, Abbestellung

Wenn der AN mit seiner Leistung in Verzug ist, kann der Kunde erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem AN schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat. Ist der AN nur mit geringfügigen oder unwesentlichen Leistungen oder Teilleistungen in Verzug, berechtigt dies den AG nicht zum Rücktritt. Wenn der Kunde eine Verpflichtung oder Obliegenheit nicht erfüllt und dadurch die Ausführung des Auftrags unmöglich gemacht oder erheblich behindert wird, kann der AN ebenfalls vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt insbesondere bei nicht geleisteten Anzahlungen, Teilzahlungen oder sonstigen Zahlungen sowie bei fehlender erforderlicher Mitwirkung des Kunden. Auch in diesem Fall muss der AN dem AG zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen setzen. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt. Wenn der AN berechtigt vom Vertrag zurücktritt, der AG Leistungen oder Teilleistungen abbestellt oder der AG unberechtigt vom Vertrag zurücktritt, kann der AN neben den bereits erbrachten Leistungen 30 % des Werklohns für die noch nicht erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Dies gilt auch für Waren und Halbfertigwaren, die zum Zeitpunkt des Rücktritts oder der Abbestellung bereits produziert oder in Produktion sind. Ein darüber hinausgehender Anspruch des AN gemäß § 1168 ABGB bleibt unberührt. Gegenüber Verbrauchern gilt § 1168 ABGB.

8. Leistungsfristen und Termine, Lieferung, Transport und Gefahrenübergang

Lieferfristen sind unverbindlich und beginnen nicht vor Vorlage sämtlicher technischer und sonstiger Ausführungsdetails, Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung und /oder völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Leistungstermine und -fristen sind keine Fixtermine. Sie sind überhaupt nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Der AN hat die Leistungen ansonsten innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom AG zu tragen, wenn die, die Verzögerung bewirkenden Umstände, seiner Sphäre zuzurechnen sind. Betriebsstörungen aller Art beim AG oder seinen Lieferanten, Elementarereignisse, Streiks und sonstige vom AG nicht zu vertretende oder unvorhersehbare Um-

stände berechtigen den AN zur Verlängerung der Lieferfrist oder zur ganzen oder teilweisen Aufhebung des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der AN in Verzug befindet. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den AG nicht zur Ablehnung der Restlieferungen. Bei Unternehmergeschäften trifft das Risiko der neutralen Sphäre immer den AG.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle vom AN gelieferten Waren, Gegenstände, Einbauten und Pläne verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller vom AN erbrachten Leistungen Eigentum des AN. Dies gilt auch für eingebautes Mobiliar, welches ohne Schädigung der Gebäudesubstanz demontiert werden kann. Der AN ist berechtigt Lichtbilder von den erbrachten Leistungen und gelieferten Waren und den sie umgebenden Raumteilen anzufertigen und diese zeitlich unbefristet für Werbe- und Marketingmaßnahmen, insbesondere für den Einsatz im Web und Social Media zu verwenden.

10. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum des AN. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AN. Die Nutzungsrechte an der planerischen Leistung des AN werden – sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt - nur zur einmaligen Ausführung gemäß Auftrag durch den AN eingeräumt. Im Fall der Abbestellung oder des unberechtigten Vertragsrücktrittes durch den AG besteht das Recht zur einmaligen Ausführung durch andere Werkunternehmer erst dann, wenn der AN den vom AG geforderten oder gerichtlich zugesprochenen Betrag gem § 1168 ABGB bezahlt hat. Bis dorthin steht dem AN ein zeitlich bis zum Eintritt der Verjährung der Ersatzansprüche des AN befristetes Auskunftsrecht über die Verwendung der Planunterlagen zu.

11. Planungsaufträge

Erbringt der AN zunächst nur Planungsleistungen gegen eine Planungspauschale vor Erteilung des Hauptauftrages, erwirbt der AG ausdrücklich kein Nutzungsrecht an oder Recht auf Übergabe der Planunterlagen, sondern ausschließlich das Recht, die Ergebnisse vom AN präsentiert zu bekommen, um eine Grundlage für einen allfälligen späteren Hauptauftrag zu erlangen. Sollten die Planungsunterlagen vor Erteilung des Hauptauftrages dennoch bereits übergeben worden sein, ist der AG deshalb nicht zur Weiterverwendung berechtigt.

12. Eigenschaften des Liefergegenstandes

Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um kein Verbrauchergeschäft handelt, gilt als vereinbart, dass der Liefergegenstand nur jene Sicherheit bietet, die auf Grund von Ö-Normen, Bedienungsanleitungen, Vorschriften über die Behandlung des Liefergegenstandes (z.B. Gebrauchs oder Pflegeanleitung) und erforderliche Wartung, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen, und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Einseitige Leistungsänderungen durch den AN wie z.B. technisch bedingte Fertigungsänderungen sowie Abweichungen von Maßen, Gewichten, Farben und Mustern sind vom AG hinzunehmen, wenn sie sachlich gerechtfertigt und zumutbar sind. Dies gilt auch für Nachlieferungen.

13. Gewährleistung

Die Gewährleistung erfolgt primär durch Verbesserung oder Austausch der Leistung innerhalb angemessener Frist. Das diesbezügliche Wahlrecht steht dem AN zu. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, so ist angemessene Preisminderung zu gewähren. Nur bei behebbaren Mängeln, die den Gebrauch des Leistungsgegenstandes behindern, besteht ein Wandlungsrecht. Der AG hat das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen. Ansprüche aus der Ge-

währleistung erlöschen, wenn die Leistungen des AN von Dritten oder vom AG selbst geändert oder ergänzt worden sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind – bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – unverzüglich unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Mängelrügen und Beanstandungen, die nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe erfolgen, sind jedenfalls verspätet. Ist der AG ein Verbraucher im Sinne KSchG gelten ausschließlich die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

14. Schadenersatz

Der AN haftet nur für solche Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden oder um Schäden an Sachen handelt, die er zur Bearbeitung übernommen hat. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie die Ansprüche Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Fertigstellung entstehen (Verzögerungsschäden), insbesondere dann, wenn die Verzögerung auf schwerwiegende oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Zulieferproblemen oder Ausbleiben von Arbeitskräften zurückzuführen ist. Alle Schadenersatz- oder Produkthaftungsansprüche gegen den AN sind der Höhe nach mit 5% der Nettoauftragssumme beschränkt. Diese Begrenzung gilt nicht für Personenschäden und vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, wobei der Anspruchsteller die grobe Fahrlässigkeit bzw. den Vorsatz beweisen muss. Anderwärtige bzw. darüber hinausgehende Ansprüche jeder Art, wie insbesondere auch Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, den AN trifft am Leistungsverzug grobes Verschulden oder Vorsatz. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

15. Versicherung von Vorbehaltseigentum

Bei Beträgen mit einem Rechnungsbetrag über € 5.000,- und einem Zahlungsziel von mehr als 30 Tagen ist der AG für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, das Vorbehaltseigentum in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zum Neuwert zu versichern. Die zukünftigen Ansprüche gegen den Versicherer sind für diesen Zeitraum bereits jetzt an den AN abgetreten.

16. Erfüllungsort, Gültigkeit, Rechtswahl und Gerichtsstand

Sollten einzelne oder mehrere (Teil-) Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder ungültig werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der ungültigen (Teil-) Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, deren wirtschaftlicher Zweck der ungültigen Bestimmung auf rechtlich zulässige Weise am nächsten kommt. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem AN und AG gelangt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungs- und Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechtes zur Anwendung. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche Verpflichtungen des AG gegenüber dem AN sowie Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des AN, dies selbst dann, wenn die Übergabe der Ware bzw. Leistungserbringung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Wenn der AG Unternehmer ist, gilt jedenfalls der Sitz des AN als Gerichtsstand vereinbart.